Wählergemeinschaft „Alle für Bergisch Gladbach“ (AfGL, Liste 1)
im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Herrn Redouan Tollih
– über die Geschäftsführung des ACI –
Stadt Bergisch Gladbach – Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 8. September 2026

Änderungsanträge zur Beschlussvorlage 0394/2026/1

Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 17.09.2026 – TOP Ö 8 „Änderung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach“

Wir stellen zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt die nachfolgenden Änderungsanträge zur Sache. Das Antragsrecht folgt aus § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach; nach § 13 Abs. 1 des vorgelegten Entwurfs steht es überdies jedem Mitglied des ACI zu.

I. Vorbemerkung

Die Beratung über die Neufassung der Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 23.06.2026 auf unseren Antrag hin vertagt, weil die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung nicht erkennbar waren. Die nunmehr vorgelegte Synopse schafft die erbetene Transparenz; dafür bedanken wir uns ausdrücklich.

Die Synopse macht zugleich sichtbar, dass der Entwurf an mehreren Stellen von der 2. Mustervorlage des Landesintegrationsrates NRW abweicht und hinter dem Standard zurückbleibt, den sich der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit seiner eigenen Geschäftsordnung – zuletzt geändert am 24.03.2026 – selbst gegeben hat. Betroffen sind durchweg Regelungen, die die Arbeitsfähigkeit kleiner Listen, das Fragerecht der Mitglieder und die Beteiligung der Einwohnerschaft betreffen.

Wir tragen die Neufassung der Geschäftsordnung im Grundsatz mit. Wir halten es jedoch für nicht vertretbar, dass ein Ausschuss, dessen gesetzlicher Auftrag die gleichberechtigte Teilhabe ist, sich selbst engere Beteiligungsrechte gibt als der Rat der Stadt. Die nachfolgenden Änderungsanträge beheben genau diese Punkte; sie sind bewusst so formuliert, dass sie den Entwurf an bereits geltendes Bergisch Gladbacher Ortsrecht angleichen und keine Neuerfindung darstellen.

Wir beantragen, über die Änderungsanträge 1 bis 7 **einzeln** abzustimmen.

II. Änderungsanträge

Änderungsantrag 1 – Antragsrecht von Listen, Fraktionen und Gruppen

Antrag:

a) In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs wird jeweils nach den Worten „von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI“ eingefügt: „oder von einer im Ausschuss vertretenen Liste, Fraktion oder Gruppe“.

b) In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs wird nach den Worten „auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des ACI“ eingefügt: „oder von einer im Ausschuss vertretenen Liste, Fraktion oder Gruppe“.

Begründung:

Der Ausschuss besteht nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung (Rat vom 24.03.2026) aus 21 Mitgliedern. Ein Fünftel sind damit fünf Mitglieder. Unsere Liste stellt vier Mitglieder und verfehlt dieses Quorum um eine einzige Person; sie könnte nach dem Entwurf weder einen Tagesordnungspunkt veranlassen noch eine namentliche oder geheime Abstimmung verlangen. Für die kleineren Listen im Ausschuss gilt das erst recht. Damit hinge die Arbeitsfähigkeit eines gewählten Zusammenschlusses von einer einzigen Stimme ab.

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse kennt diese Beschränkung nicht: § 3 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Sitzungsleitung, Vorschläge aufzunehmen, die ihr „von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion“ vorgelegt werden; § 13 Abs. 1 Satz 2 stellt beide Fälle ebenfalls gleich. Mit der VII. Änderung vom 24.03.2026 hat der Rat § 17 Abs. 1 sogar erweitert auf „jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion“, um der seit dem 01.11.2025 geltenden Fassung der Gemeindeordnung NRW Rechnung zu tragen, nach der auch Gruppen gebildet werden dürfen. Der Entwurf für den ACI übernimmt diese Anpassung nicht und fällt damit hinter das geltende Ortsrecht zurück.

Auch die Mustervorlagen des Landesintegrationsrates gehen davon aus, dass die im Ausschuss vertretenen Listen als Zusammenschlüsse handlungsfähig sind. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt lediglich den Gleichlauf mit der Ratsgeschäftsordnung her.

Änderungsantrag 2 – Fragerecht der Mitglieder

Antrag:

a) In § 15 Abs. 1 des Entwurfs werden die Worte „zehn Arbeitstage“ ersetzt durch die Worte „fünf Werktage“.

b) In § 15 Abs. 3 des Entwurfs wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 (Begrenzung der Unterfragen) bleibt unberührt.

c) An § 15 des Entwurfs wird folgender Absatz angefügt:

„() Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller es verlangt. Ist eine sofortige Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt die schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Werktagen; die Antwort wird allen Mitgliedern des ACI zugeleitet und der Niederschrift beigefügt.“

Begründung:

§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sieht für schriftliche Anfragen eine Frist von fünf Werktagen vor. Der Entwurf verdoppelt diese Frist auf zehn Arbeitstage, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Bei einem Sitzungsturnus von rund zwei Monaten bedeutet das, dass eine Anfrage bereits gestellt sein muss, bevor die Einladung mit den Vorlagen überhaupt vorliegt – die Einladungsfrist des § 1 Abs. 2 des Entwurfs beträgt lediglich zwei Wochen. Anfragen zu den Vorlagen der jeweiligen Sitzung wären damit praktisch ausgeschlossen.

Die zahlenmäßige Begrenzung auf zwei Anfragen je Mitglied und Sitzung kennt die Ratsgeschäftsordnung ebenfalls nicht. Sie ist auch nicht erforderlich, weil § 15 Abs. 5 des Entwurfs bereits die Zurückweisung missbräuchlicher oder unverhältnismäßig aufwändiger Anfragen erlaubt.

Vor allem aber enthält der Entwurf – anders als § 20 Abs. 1 und 2 der Ratsgeschäftsordnung – weder einen Anspruch auf schriftliche Beantwortung noch eine Antwortfrist. Ein Fragerecht ohne Antwortpflicht läuft leer. Die vorgeschlagene Fassung lehnt sich an § 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 der Ratsgeschäftsordnung an. Sie geht insoweit über den Wortlaut hinaus, als die dort vorgesehene Möglichkeit („kann … verwiesen werden“) zu einer Pflicht ausgestaltet wird; dies ist erforderlich, weil im ACI anders als im Rat keine Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung stehen, die eine Beantwortung nachhalten könnten.

Änderungsantrag 3 – Anforderungen an Anträge zur Sache

Antrag:

> § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs werden wie folgt neu gefasst:
>
> „Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen obliegt der Verwaltung; sie stellt sie dem Ausschuss vor der Beschlussfassung dar.“

Begründung:

Der Entwurf verlangt, dass jeder Antrag „Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung“ enthält. Diese Anforderung stellt die Geschäftsordnung des Rates an Ratsmitglieder nicht: § 17 Abs. 1 verlangt allein einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf; ein Deckungsvorschlag ist nach § 17 Abs. 3 nur dann erforderlich, wenn der Antrag Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zur Folge hat.

Vierzehn der 21 Ausschussmitglieder sind unmittelbar gewählte Mitglieder, die weder Zugriff auf die Kostenrechnung der Verwaltung noch auf einen Fraktionsapparat haben. Eine Pflicht, jedem Antrag eine belastbare Kostenaussage beizufügen, wirkt für sie als faktische Antragssperre. Die Kostenermittlung ist Aufgabe der Verwaltung; sie erfolgt ohnehin in jeder Beschlussvorlage.

Ebenfalls zu streichen ist der Satz „Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185–189 StGB haben.“ Die Vorschrift hat in der Geschäftsordnung des Rates kein Vorbild, regelt weder Prüfungszuständigkeit noch Rechtsfolge und ist neben § 17 des Entwurfs (Ordnungsbestimmungen) und den allgemeinen Strafgesetzen entbehrlich. Sollte der Ausschuss an einer Regelung festhalten wollen, ist zumindest zu bestimmen, wer die Prüfung mit welcher Rechtsfolge vornimmt.

Änderungsantrag 4 – Absetzung von Tagesordnungspunkten

Antrag:

> a) § 10 Abs. 4 des Entwurfs wird gestrichen.
>
> b) § 10 Abs. 3 des Entwurfs wird wie folgt neu gefasst:
>
> „(3) Über die Absetzung eines Gegenstandes, der keine Angelegenheit der Stadt ist, entscheidet der ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss. Vor der Abstimmung ist der antragstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung:

Nach § 10 Abs. 4 des Entwurfs muss die oder der Vorsitzende den Absetzungsantrag „von Amts wegen“ stellen, wenn ihn niemand aus der Mitte des Ausschusses stellt. Damit wird aus einem Recht des Ausschusses eine Pflicht der Sitzungsleitung – und aus der Frage, was eine Angelegenheit der Stadt ist, ein Verfahrensautomatismus.

Wie eng diese Auslegung ausfallen kann, zeigt das der heutigen Sitzung als Anlage 1 zu TOP Ö 5 beigefügte Antwortschreiben vom 01.09.2026. Es teilt die Bedeutung des Themas ausdrücklich, lehnt aber die Einladung von Vertreterinnen und Vertretern der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters in den ACI mit der Begründung ab, im ACI dürften „nur Themen behandelt werden, die die Stadt direkt betreffen“. Nach der Mitteilungsvorlage 0516/2026 sind derzeit 417 Menschen aus der Ukraine in städtischen Unterkünften untergebracht. Unterbringung, Leistungsgewährung und die Pflichten der Stadt nach § 14 OBG sind Angelegenheiten der Stadt im engsten Sinne.

§ 13 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung in der vom Rat am 12.05.2026 beschlossenen Fassung stellt zudem klar, dass der Ausschuss „über alle Angelegenheiten der Stadt im Sinne des § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten“ kann. Die Entscheidung darüber, was hierunter fällt, muss beim Ausschuss selbst liegen.

Änderungsantrag 5 – Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner

Antrag:

> Nach § 15 des Entwurfs wird folgender § 15a eingefügt (der Ausschuss macht damit von seiner Regelungsbefugnis nach § 27 Abs. 7 GO NRW Gebrauch; § 29 Abs. 8 der Ratsgeschäftsordnung steht dem nicht entgegen, weil er nur die unmittelbare Anwendung der Ratsgeschäftsordnung ausschließt, nicht aber eine eigene Regelung des ACI):
>
> „§ 15a Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner
>
> (1) In die Tagesordnung jeder Sitzung des ACI wird eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufgenommen.
>
> (2) § 21 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fragestunde auf 30 Minuten begrenzt ist und die Anfragen spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsführung des ACI einzureichen sind.“

Begründung:

§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs schließt Zuhörerinnen und Zuhörer von jeder Wortmeldung aus. Für den Rat schreibt § 21 Abs. 1 der Ratsgeschäftsordnung dagegen ausdrücklich vor, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Uns ist bewusst, dass § 29 Abs. 8 der Ratsgeschäftsordnung bestimmt: „§ 21 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.“ Der Rat hat die Einwohnerfragestunde für seine Fachausschüsse also bewusst ausgeschlossen. Gerade darauf beruht unser Antrag: Der ACI ist kein gewöhnlicher Fachausschuss. Er ist Pflichtausschuss nach § 27 GO NRW, seine 14 unmittelbar gewählten Mitglieder werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern selbst bestimmt, und er versteht sich nach der Präambel des eigenen Entwurfs als „kommunale Interessenvertretung aller Bergisch Gladbacherinnen und Bergisch Gladbacher“. Für ein Gremium mit diesem Auftrag ist der Ausschluss jeder Wortmeldung aus dem Zuhörerbereich schwer zu begründen.

Änderungsantrag 6 – Beteiligung des Ausschusses an Vorlagen

Antrag:

> Nach § 16 des Entwurfs wird folgender § 16a eingefügt:
>
> „§ 16a Beteiligung an Vorlagen und Behandlung von Stellungnahmen
>
> (1) Der ACI ist nach § 13 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung bei allen Vorlagen frühzeitig zu beteiligen, die seinen Aufgabenbereich betreffen; seine Stellungnahmen sind in die Beratungsfolge einzubeziehen.
>
> (2) Anregungen und Stellungnahmen des ACI werden nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister eingereicht. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
>
> (3) Die Geschäftsführung des ACI berichtet dem Ausschuss in jeder Sitzung über den Stand der Befassung nach Absatz 2.“

Begründung:

Der Rat hat dem Ausschuss am 12.05.2026 mit § 13 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung ein Beteiligungsrecht und am 24.03.2026 mit § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung eine Befassungsfrist von drei Monaten zugesprochen. Beides ist im Entwurf der Geschäftsordnung nicht abgebildet und wird in der Praxis nicht durchgängig eingehalten.

Beispiele aus dem laufenden Jahr: Der Ausbau der Unterkunft Buchenallee 20 mit einem Volumen von 739.104 € brutto (Beschlussvorlage 0451/2026) wurde allein im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beraten. Der Sachstandsbericht 0516/2026 wird dem ASWDG am 10.09.2026 und dem ACI erst am 17.09.2026 vorgelegt; von einer frühzeitigen Beteiligung kann dann keine Rede mehr sein.

Eine Geschäftsordnung, die das eigene Beteiligungsrecht nicht benennt, erschwert seine Durchsetzung unnötig. Die vorgeschlagene Regelung schafft kein neues Recht, sondern schreibt geltendes Ortsrecht fest und macht seine Einhaltung in jeder Sitzung nachprüfbar.

Änderungsantrag 7 – Redaktionelle Berichtigungen

Antrag:

> a) Im Eingangssatz der Geschäftsordnung entfällt die Datumsangabe „am 17.09.2026“; sie wird nach der Beschlussfassung durch das tatsächliche Beschlussdatum ersetzt.
>
> b) § 24 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
>
> „Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.06.2011 außer Kraft.“
>
> c) § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
>
> „(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung im Rahmen der dem ACI nach § 22 zugewiesenen Haushaltsmittel gezahlt.“
>
> d) Die Verwaltung wird gebeten, vor der Beschlussfassung klarzustellen, ob die Geschäftsordnung nach § 27 Abs. 7 GO NRW vom Ausschuss selbst zu beschließen oder dem Rat zur Beschlussfassung beziehungsweise Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Begründung:

Zu a): Der Entwurf datiert den Beschluss auf ein Datum, an dem über ihn erst noch beraten wird. Wird er vertagt oder geändert, ist die Angabe unrichtig.

Zu b): § 24 des Entwurfs setzt eine „frühere Geschäftsordnung … vom 25.11.2025“ außer Kraft. Die Sachdarstellung der Beschlussvorlage 0394/2026/1 geht dagegen von der „bisherigen Fassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates in der Fassung vom 14.06.2011“ aus. Beides kann nicht zutreffen. Die Außerkraftsetzung einer nicht existierenden Fassung ließe die tatsächlich geltende Geschäftsordnung unberührt.

Zu c): § 20 Abs. 4 begründet einen unbedingten Anspruch auf Sitzungsgeld, ohne Rechtsgrundlage und Höhe zu benennen und ohne Bezug zu den nach § 22 zugewiesenen Haushaltsmitteln. Der Auswirkungsübersicht der Beschlussvorlage ist nicht zu entnehmen, mit welchen finanziellen Folgen die Verwaltung rechnet. Die vorgeschlagene Fassung stellt diesen Bezug her.

Zu d): Die Synopse weist aus, dass die Mustervorlage des Städte- und Gemeindebundes NRW eine Beschlussfassung durch den Rat und die 1. Mustervorlage des Landesintegrationsrates eine Kenntnisnahme durch den Rat vorsieht. Der Entwurf sieht beides nicht vor. Eine vom unzuständigen Organ erlassene Geschäftsordnung wäre unwirksam; die Frage sollte vor der Beschlussfassung geklärt sein.

III. Hilfsantrag

Für den Fall, dass die Änderungsanträge 1 bis 7 keine Mehrheit finden, beantragen wir:

> Die Beratung über die Neufassung der Geschäftsordnung wird erneut vertagt. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss zur nächsten Sitzung vorzulegen:
>
> 1. eine Gegenüberstellung des Entwurfs mit der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates, beschränkt auf Fristen, Quoren, Fragerecht und Einwohnerbeteiligung;
>
> 2. eine rechtliche Bewertung der Frage, welches Organ die Geschäftsordnung des ACI nach § 27 Abs. 7 GO NRW zu beschließen hat;
>
> 3. eine Aussage dazu, welche Haushaltsmittel dem ACI nach § 22 des Entwurfs zur Verfügung stehen und wie sich hierzu der Sitzungsgeldanspruch nach § 20 Abs. 4 verhält.

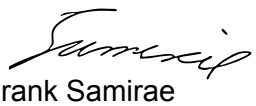
Mit freundlichen Grüßen

Niloofar Aghazadeh

Hikmet Demirhan



Thomas Joachim Klein



Frank Samirae
für die Wählergemeinschaft „Alle für Bergisch Gladbach“ (AfGL, Liste 1)